



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Stand: 01.07.2026

Hinweise zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII

MBJS Einrichtungsaufsicht Referat 26

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines zu den Antrags- und Meldepflichten	3
Relevante Regelungen im SGB VIII, BbgKJG sowie in Verwaltungsvorschriften.....	5
Zuständige Ansprechpersonen der Einrichtungsaufsicht	6
Arten und Erläuterungen zu den Meldepflichten.....	6
Antrags- und Meldeportal DABEA	7
Meldepflicht bei Betriebsaufnahme.....	8
Meldepflichtige Änderungen der geprüften Rahmenbedingungen	9
Trägerbezogene Meldepflichten	9
Einrichtungsbezogene Meldepflichten	10
Meldung eines Ereignisses oder von Entwicklungen (EoE Meldungen)	10
Meldepflicht bei bevorstehender Schließung einer Einrichtung	13
Jährliche Meldung zum Stichtag 31.12. (Anzahl der belegten Plätze).....	14
Ordnungswidrigkeiten gemäß § 104 SGB VIII	14
Strafvorschriften gemäß § 105 SGB VIII	15

Allgemeines zu den Antrags- und Meldepflichten

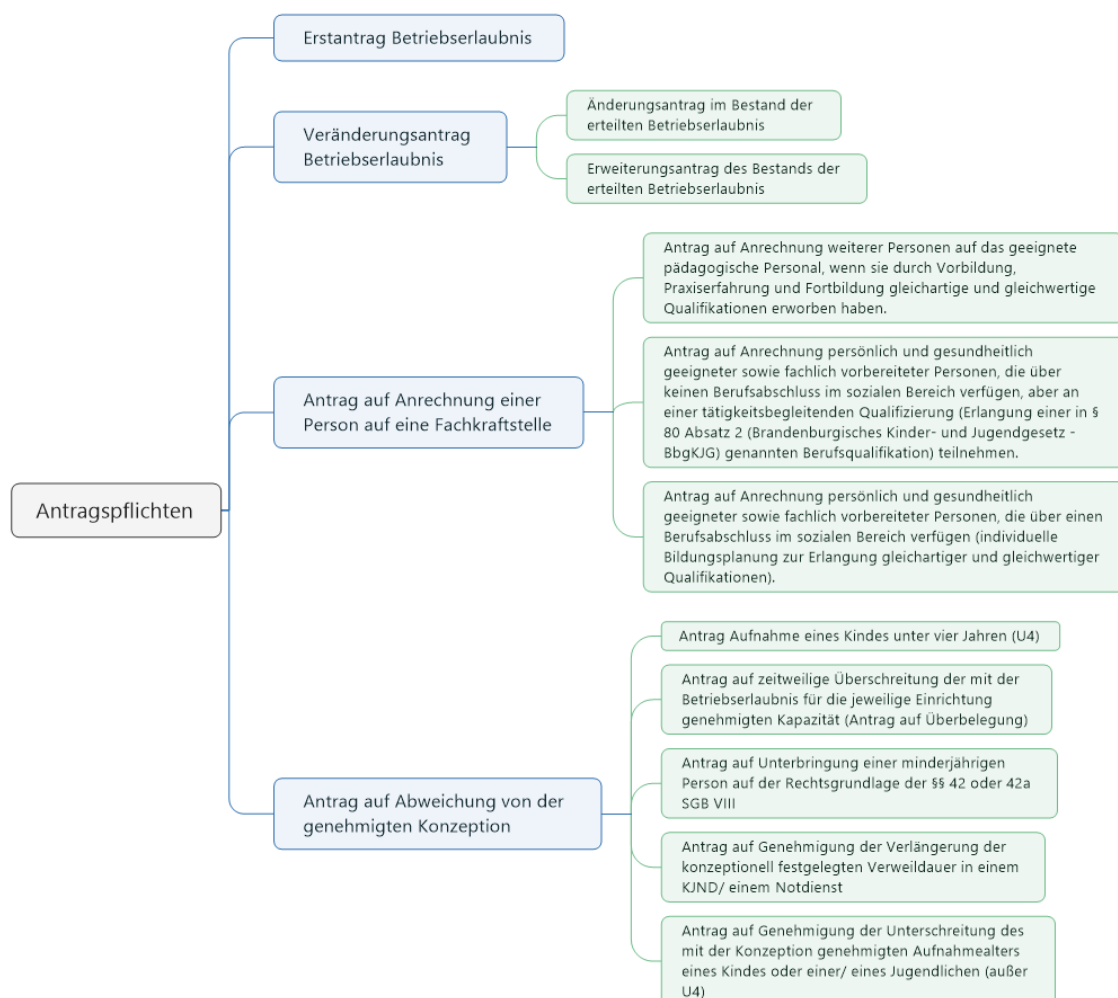
Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen unterliegt einem besonderen staatlichen Schutz.

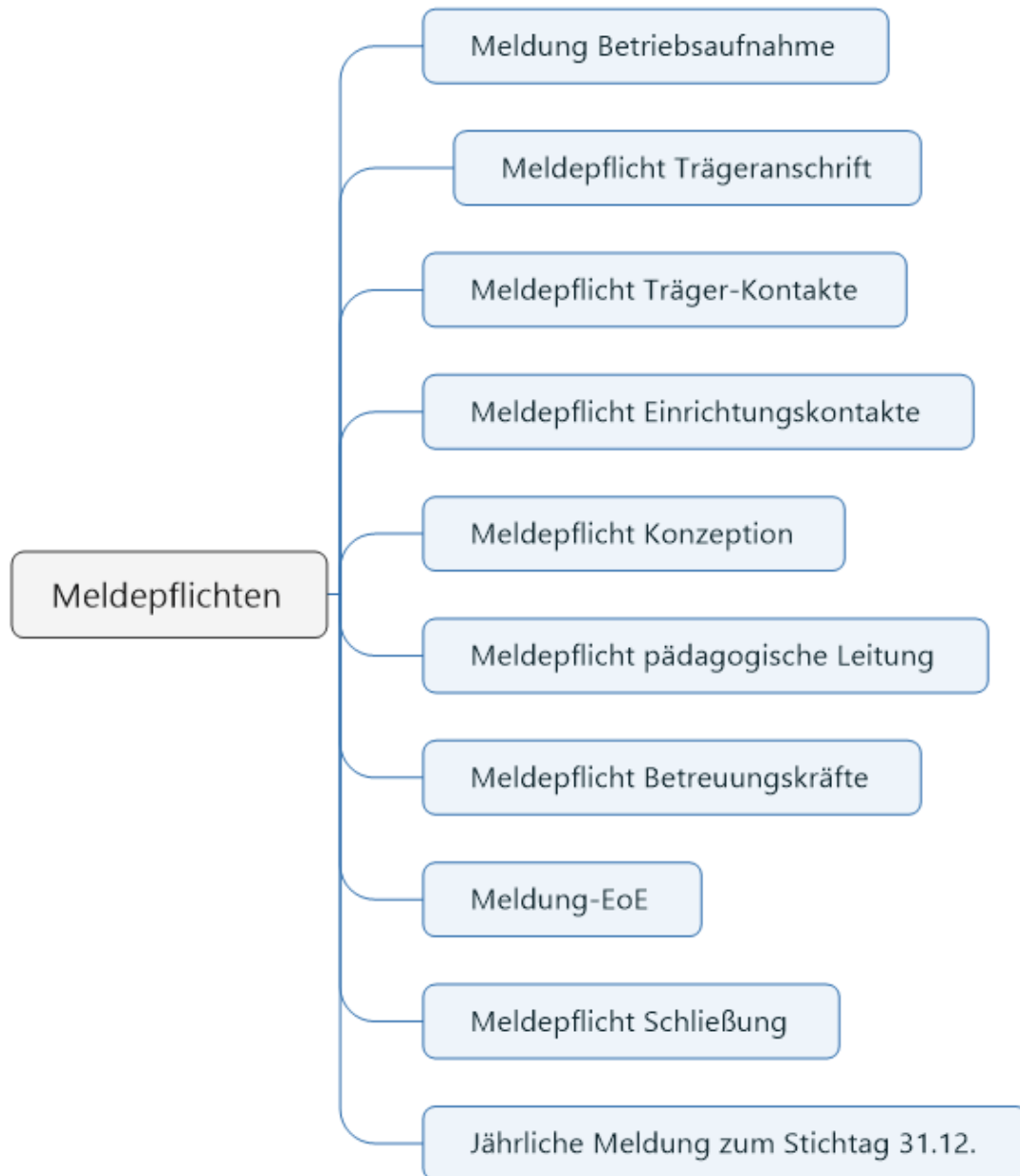
Die zur Erteilung notwendigen Voraussetzungen und erforderlichen Daten sind innerhalb der Antragstellung nachzuweisen. Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung gemäß §§ 45 ff. SGB VIII können natürliche oder juristische Personen sein.

Im Zusammenhang mit der Antragstellung und während des Betriebes einer erlaubnispflichtigen Einrichtung unterliegt der Einrichtungsträger gemäß § 47 Abs. 1 SGB VIII gegenüber der zuständigen Einrichtungsaufsicht gesetzlicher Antrags- und Meldepflichten sowie darüber hinaus spezifisch in der Betriebserlaubnis festgelegter Antrags- und Meldepflichten.

Übersicht Antragspflichten:



Übersicht Meldepflichten:



Diese Hinweise zu den Meldepflichten richten sich an Fachkräfte, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Schutz von jungen Menschen betraut sind. Neben der Darstellung der gesetzlichen Vorgaben sollen Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen schon während ihrer Planung und nachfolgend während der Betriebsführung Hinweise bezüglich der Erfüllung ihrer gesetzlich normierten und sonstigen Antrags- und Meldepflichten erhalten und unterstützend beraten werden.

Ziel ist es dabei die Sensibilität für potenzielle Gefährdungssituationen zu schärfen, Unsicherheiten im Meldeverfahren abzubauen und eine effektive Zusammenarbeit zwischen den Trägern erlaubnispflichtiger Einrichtungen und der zuständigen Erlaubnisbehörde anzuregen und zu befördern.

Diese Hinweise erheben vor dem Hintergrund der komplexen Lebenswelten von jungen Menschen in Einrichtungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifelsfall oder bei Unsicherheiten sollten sich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Antrags- und Meldepflichten die Einrichtungsträger oder ihre beauftragten Personen frühzeitig an die zuständigen Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht im Referat 26 wenden.

Die Grundlage für das Verwaltungshandeln der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) bilden insbesondere die §§ 45 bis 48a SGB VIII in Verbindung mit §§ 63 bis 82 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) und den dazugehörigen Rechtsverordnungen.

Relevante Regelungen im SGB VIII, BbgKJG sowie in Verwaltungsvorschriften

<i>SGB VIII</i>	<i>Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII): Kinder- und Jugendhilfe</i>
§ 8a SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 45 SGB VIII	Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
§ 45a SGB VIII	Einrichtung
§ 46 SGB VIII	Prüfung vor Ort und nach Aktenlage
§ 47 SGB VIII	Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen
§ 48 SGB VIII	Tätigkeitsuntersagung
§ 48a SGB VIII	Sonstige betreute Wohnform
§ 72a SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 85 SGB VIII	Sachliche Zuständigkeit
§ 104 SGB VIII	Bußgeldvorschriften
§ 105 SGB VIII	Strafvorschriften
Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE) vom 6. April 2017	
<i>BbgKJG</i>	<i>Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz</i>
§ 63 BbgKJG	Einrichtungsaufsicht
§ 64 BbgKJG	Trägerrechte und -verantwortung
§ 65 BbgKJG	Verbot der Überschreitung der genehmigten Kapazitäten
§ 66 BbgKJG	Anforderungen an das Einrichtungspersonal

§ 67 BbgKJG	Masernschutz
§ 69 BbgKJG	Betriebserlaubnis
§ 76 BbgKJG	Umsetzung der Schulpflicht
§ 78 BbgKJG	Informationen zum Kinder- und Jugendhilfelandesrat
§ 79 BbgKJG	Personal
§ 80 BbgKJG	Fachkräfte
§ 81 BbgKJG	Anrechnung weiterer Personen
§ 82 BbgKJG	Einrichtungsleitung
§ 85 BbgKJG	Taschengeld und Verpflegungsgeld für junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung
DABEA	<i>Datenbank der Einrichtungsaufsicht, Fachanwendung, Onlineportal</i>
§ 77 BbgKJG	Elektronische Datenbank
Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Datenübermittlung–elDatübVV) vom 27. April 2021	

Zuständige Ansprechpersonen der Einrichtungsaufsicht

Als oberste Landesjugendbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständig. Die Einrichtungsaufsicht im Referat 26 des MBS hat die Aufsicht über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung, den Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie für Internate und Jugendwohnheime (alles außer KITA).

Die aktuelle Übersicht der regionalen Zuständigkeiten der Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht Brandenburg ist auf dem [Fachportal des MBS](#) unter diesem [LINK](#) direkt zu finden.

Arten und Erläuterungen zu den Meldepflichten

Im Zusammenhang mit der Planung, Beantragung und dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, sowie von Internaten und Wohnheimen im Land Brandenburg gibt es für Einrichtungsträger verschiedene Meldepflichten, die in den §§ 45 bis 48a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 63 bis 82 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes (BbgKJG) und den dazugehörigen Rechtsverordnungen normiert sind.

Die Regelungen des § 47 SGB VIII ergänzen die Vorschriften der §§ 45 ff. SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen. Sie enthalten einrichtungsbezogene Meldepflichten, die für alle erlaubnispflichtigen Einrichtungen i.S.d. § 45a SGB VIII gelten. Darüber hinaus können sich aus einer

erteilten Betriebserlaubnis weitere Antrags- und Meldepflichten für den jeweiligen Einrichtungsträger ergeben.

Nach Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII begründet § 47 Absatz 1 SGB VIII diese Pflicht für den Einrichtungsträger zur unverzüglichen Meldung aller in § 47 Absatz 1 SGB VIII genannten Umstände.

Unverzüglich bedeutet im juristischen Sinne „ohne schuldhaftes Zögern“ (siehe dazu auch § 121 Abs. 1 S. 1 BGB). Dieser unbestimmte Rechtsbegriff gilt für das gesamte deutsche Recht, ist jedoch jeweils von den etwaigen Umständen des Einzelfalls abhängig.

In jedem Fall ist im Zusammenhang mit den Melde- und Antragspflichten der Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen durch diese nach den Umständen des Einzelfalls sicherzustellen, dass die die Erlaubnis erteilende Behörde nach einem Vorkommnis unverzüglich informiert wird. Nur dadurch ist die Behörde in der Lage beratend tätig zu werden und/oder zeitnah entsprechende Maßnahme zur Sicherstellung des Wohls der Minderjährigen ergreifen zu können.

Das kann auch eine umfassendere Überprüfung der Einhaltung der Betriebserlaubnisvoraussetzungen mit einschließen.

Die in § 47 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII geforderte Pflicht zur Meldung der Zahl der belegten Plätze in den Einrichtungen ist einmal jährlich vorzunehmen (jährliche Meldung der Anzahl der belegten Plätze).

Antrags- und Meldeportal DABEA

Das Fachverfahren DABEA (**D**aten**b**ank der **E**inrichtungs**a**ufsicht) ermöglicht den Trägern erlaubnispflichtiger Einrichtungen den überwiegenden Teil der gesetzlich normierten Antrags- und Meldeverfahren online gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde vorzunehmen.

Alle Meldungen sind ausschließlich elektronisch über die Meldeverfahren (DABEA) einzureichen bzw. vorzunehmen.

(Siehe auch [§ 77 Elektronische Datenbank \(Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz-BbgKJG\)](#) sowie [Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Datenübermittlung – eDatÜbVV](#)).

Für die Nutzung des Portals ist eine Registrierung durch den Träger notwendig. Die Nutzung des Portals DABEA ist für Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen in Brandenburg kostenfrei.

Der Zugang zur Registrierung und später zum Fachverfahren erfolgt über den Link **<https://dabea.brandenburg.de>**.

Registrierung	
---------------	--

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 1

Mit dem Zugang zur Datenbank DABEA wird im System ein „Hauptbenutzer“ des Trägers angelegt. Dieser ist eine vertretungsberechtigte Person des Trägers und hat in DABEA trägerseitig Administrationsrechte. Der Einrichtungsträger ist dafür verantwortlich, dass dieser „Hauptbenutzer“ immer aktuell ist.

Bei dessen längerer Abwesenheit oder beim Verlassen des Unternehmens muss der Zugang des bisherigen „Hauptnutzers“ auf eine neue vertretungsberechtigte Person übertragen werden.

In diesem Fall hat der Einrichtungsträger den unter „Hilfe/Handbuch“ in DABEA hinterlegten Antrag auf Änderung des Hauptzuganges zur Datenbank der Einrichtungsaufsicht (DABEA) unter Beachtung des beschriebenen Verfahrens zu stellen und per Post im Original zu übersenden. Nach der erfolgreichen Veränderung erhält der Träger eine Bestätigungs-E-Mail der DABEA-Administratoren. Die Änderung des Hauptnutzers in DABEA (natürliche Personen und vertretungsbefugte Person bei juristischen Personen) ist zwar formal keine gesetzlich normierte Meldepflicht, ist aber im Zusammenhang mit der rechtsverbindlichen Nutzung von DABEA von großer Bedeutung.

Meldepflicht bei Betriebsaufnahme

Nach Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII hat der Träger der Einrichtung, soweit er dies nicht schon im Rahmen des Abschlusses des Betriebserlaubnisverfahrens erklärt hat, gemäß § 47 SGB VIII Absatz 1 Nr. 1 der Einrichtungsaufsicht des Referates 26 als zuständige Behörde unverzüglich die Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Dieses Anzeige-/Meldeverfahren ist aktuell noch nicht DABEA integriert. Übergangsweise kann die Meldung formlos und gemäß § 47 SGB VIII Absatz 1 Nr. 1 mit folgenden Angaben gemacht werden:

- Name und Anschrift des Trägers
- Art und Standort der Einrichtung
- Zahl der verfügbaren Plätze
- Angaben zu Namen und der beruflichen Ausbildung der für die Einrichtung verantwortlichen Leitungsperson

- Angaben zu Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte

Bezüglich der Angaben zu Namen und der beruflichen Ausbildung der für die Einrichtung verantwortlichen Leitungsperson sowie zu den Angaben zu Namen und der beruflichen Ausbildung der Betreuungskräfte sind keine gesonderten Angaben, sondern nur das Datum der über DABEA vorgenommenen aktuellen Personalmeldung anzugeben.

Meldepflichtige Änderungen der geprüften Rahmenbedingungen

Die Vorschrift des § 47 SGB VIII enthält sowohl **trägerbezogene** als auch **einrichtungsbezogene** Meldepflichten. Sämtliche Änderungen der mit der Betriebserlaubnis festgestellten Rahmenbedingungen einer erlaubnispflichten Einrichtung unterliegen damit der Meldepflicht des Trägers gegenüber der Erlaubnisbehörde.

Die nachstehende Aufzählung ist als offener Katalog zu betrachten und nicht abschließend. Im Zweifelsfall und bei Unsicherheiten sollte vor einer Meldung immer der Kontakt zu den für die jeweilige Einrichtung zuständigen Mitarbeitenden im MBSJ gesucht werden.

Trägerbezogene Meldepflichten

Meldepflicht bei Änderungen der Trägerdaten/ Anschrift	Neue Meldepflicht Trägeranschrift erstellen
Meldepflicht bei Änderungen der Kontaktdaten des Trägers	Neue Meldepflicht Träger-Kontakte erstellen

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 2

Die Meldepflicht der Änderungen bezüglich der Trägerdaten beinhaltet auch Änderungen bezüglich der Rechtsform des ursprünglichen Trägers (z.B. UG in GmbH, Verschmelzungen, Umwandlungen u.ä.).

Einrichtungsbezogene Meldepflichten

Meldepflichten bei Änderungen und/ oder Fortschreibung der Konzeption	Neue Meldepflicht Konzeption erstellen
Meldepflichten bei Änderung der Pädagogischen Leitung (die Namen und die berufliche Ausbildung des Leiters/ der Leiterin)	Neue Meldepflicht pädagogische Leitung erstellen
Meldepflichten bei Personaländerungen der Betreuungskräfte (die Namen und die berufliche Ausbildung der Betreuungskräfte)	Neue Meldepflicht Betreuungskräfte erstellen
Meldepflicht bei Änderung der Kontaktdaten der Einrichtung	Neue Meldepflicht Einrichtung-Kontakte erstellen

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 3

Meldung eines Ereignisses oder von Entwicklungen (EoE Meldungen)

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer Einrichtung Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Minderjährigen zu beeinträchtigen, der zuständigen Einrichtungsaufsicht unverzüglich zu melden.

Der Gesetzgeber wollte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder das Kindeswohl gefährdende Entwicklungen festgestellt und durch die Erlaubnisbehörde im Zusammenwirken mit dem Träger der Einrichtung oder auch ohne ihn, kindeswohlsichernde Maßnahmen ergriffen werden können.

Diese EoE Meldungen sind über DABEA vorzunehmen.

Meldepflicht Meldungen Ereignisse und Entwicklungen	Meldungen Ereignisse und Entwicklungen Nicht Eingereicht : 0 Eingereicht : 0 Erledigt : 13
---	---

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 4

In dem Meldeverfahren können, insoweit das zentrale Vorkommnis (Ereignis oder Entwicklung) mit einem oder mehreren anderen Vorkommnissen in Verbindung

steht, dazu ggf. weitere Angaben in der Meldemaske vorgenommen werden. Dazu sind bereits vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Erlaubnisbehörde entsprechende Auswahlmöglichkeiten in der Meldemaske in DABEA hinterlegt. Für das zentrale Vorkommnis kann nur eine, für die damit in Verbindung stehenden Ereignisse oder Entwicklungen gleichzeitig mehrere Auswahlen getroffen werden.

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 5

Finden sich in den Bereichen keine zutreffenden Einträge, so ist die Auswahlmöglichkeit „Sonstiges“ zu verwenden und das Ereignis oder die Entwicklung im Textfeld „Sonstiges“ entsprechend zu beschreiben oder ggf. gesondert zu erläutern. In den Bereichen „Ablauf“ und „Maßnahmen“ können dazu auch Dateien hochgeladen werden.

Meldepflichtige Ereignisse sind¹:

- (Ereignis) Drogen- und Alkoholmissbrauch, der medizinische Maßnahmen im Rahmen der Betreuung erforderte
- (Ereignis) Impulsdurchbruch eines jungen Menschen der mit Eigen- und Fremdgefährdung und/oder Sachbeschädigung einhergeht
- (Ereignis) erhebliche Sturmschäden/ oder sonstige erhebliche Beschädigungen an der Gebäudehülle der Einrichtung
- (Ereignis) Gewalt gegen jungen Menschen durch Dritte (z.B. durch physische, psychische, /sexuelle, digitale Gewalt) sowie ein bestehender Verdacht
- (Ereignis) Gewalt gegen Personal durch einen jungen Menschen der Einrichtung
- (Ereignis) Fehlverhalten von Personal gegenüber den jungen Menschen (z.B. durch Gewalt, Strafen, Diskriminierung, Beleidigungen, unangemessene Nähe, fahrlässiges Verhalten)
- (Ereignis) Strafanzeige gegen Personal

¹ Diese Ereignisse entsprechen den Kategorien, die in der Datenbank DABEA des MBJS erfasst werden

- (Ereignis) Gewalt zwischen jungen Menschen (insbesondere bei einer Hinzuziehung von Rettungskräften oder notwendiger medizinischer Versorgung)
- (Ereignis) Sexuelle Gewalt gegen Minderjährige durch Personal oder Dritte
- (Ereignis) Sexuelle Gewalt zwischen den jungen Menschen
- (Ereignis) Digitale Gewalt zwischen den jungen Menschen in der Einrichtung
- (Ereignis) Straftaten durch junge Menschen (z.B. durch Diebstahl, Erpressung, Entführung, unerlaubter Waffenbesitz, Drogenhandel, Verbreitung pornographischer Darstellungen)
- (Ereignis) Meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz
- (Ereignis) Suizidversuch
- (Ereignis) Tod
- (Ereignis) Unerlaubte Entfernung eines Jugendlichen ab 14 Jahren aus der Einrichtung, wenn diese alters- und entwicklungsuntypisch ist und eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde
- (Ereignis) Unerlaubte Entfernung eines Kindes unter 14 Jahren aus der Einrichtung, sobald eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt wurde.
- (Ereignis) Unerwarteter Ausfall oder Wegfall der innewohnenden pädagogischen Fachkraft
- (Ereignis) Unfälle, Vergiftungen oder Verbrennungen und Verbrühungen im Rahmen der Betreuung
- (Ereignis) Zeigen oder Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole und/oder Inhalte
- ...
- Sonstiges (bitte erläutern)

Meldepflichtige Entwicklungen sind²:

- (Entwicklung) Beschulungsprobleme in Form von Ablehnung oder Einschränkung der Beschulung durch Schulen
- (Entwicklung) Beschulungsprobleme, bei mehr als 6 Wochen, in Form von Abstinenz oder Distanzierung durch den jungen Menschen
- (Entwicklung) Den Betrieb der Einrichtung erheblich beeinflussende Personalveränderungen (z.B. Kündigungen mehrerer Mitarbeitenden Arbeitsniederlegung, Krankheit ä) sowie die Unterschreitung des in der Betriebserlaubnis festgelegten Mindestpersonals nach 6 Wochen

² Diese Entwicklungen entsprechen den Kategorien, die in der Datenbank DABEA des MBJS erfasst werden

- (Entwicklung) Probleme am Einrichtungsstandort (z.B. Nachbarschaftsauseinandersetzungen, wiederholte Beschwerden, infrastrukturelle Veränderungen, Mängel, Baumaßnahmen)
- ...
- Sonstiges (bitte erläutern)

Da es keine rechtsverbindliche Definition von Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen gibt, kann die vorstehende Aufzählung auch nur als nicht abschließend betrachtet werden. Im Zweifelsfall und bei Unsicherheiten sollte vor der Meldung immer der Kontakt zu der/dem für die Einrichtung zuständigen Mitarbeiter/in im MBSJ gesucht werden.

Das Meldeverfahren in DABEA enthält alle Angaben, die bei der Erstmeldung zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollten weitere Erläuterungen oder Unterlagen beigefügt werden, so sind diese als Anlage der Meldung beizufügen. Nach der Art des Vorkommnisses müssen die betroffenen Minderjährigen sowie weitere beteiligte Personen erfasst werden. Danach muss der detaillierte Ablauf des Ereignisses oder der Entwicklung geschildert werden. Optional kann auch eine Datei mit der Beschreibung hochgeladen werden. Des Weiteren muss angegeben werden, welche Personen bzw. Behörden informiert wurden. Abschließend müssen die eingeleiteten und geplanten Maßnahmen bezüglich des Ereignisses oder der Entwicklung genau angegeben werden.

Meldepflicht bei bevorstehender Schließung einer Einrichtung

Gemäß § 47 Abs.1 Nr. 3 hat der Träger der Einrichtung die bevorstehende Schließung seiner Einrichtung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Meldepflicht bei bevorstehender Schließung einer Einrichtung	 Neue Meldepflicht Schließung einer Einrichtung erstellen
--	--

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 6

Im Antrags- und Meldeportal DABEA sind neben dem genauen Schließungstermin, sowie der Angabe eines Ansprechpartners für Rückfragen auch eine Begründung für die Schließung der Einrichtung und Erläuterungen zur Lösung noch offener Probleme, die im Zusammenhang mit der Einrichtungsschließung stehen, zwingend anzugeben.

Jährliche Meldung zum Stichtag 31.12. (Anzahl der belegten Plätze)

Entsprechend § 47 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung einmal jährlich die Zahl der belegten Plätze der Einrichtungsaufsicht im MBS zu melden.

Zur Unterstützung der Beratungstätigkeit der Einrichtungsaufsicht werden die Träger der Einrichtungen gebeten, über diese jährliche Meldepflicht der Zahl der belegten Plätze hinausgehende Daten/ Informationen freiwillig der Einrichtungsaufsicht zur Verfügung zu stellen.

Jährliche Meldung	Jährliche Meldungen Nicht Eingereicht: 0 Eingereicht: 9 Erledigt: 13 Stichtag: 31.12.2025
-------------------	--

Quelle: DABEA Antrags- und Meldeportal 7

Zu der Jährlichen Meldung wird dem Träger der Einrichtung im Dezember des laufenden Jahres eine entsprechende Informations-E-Mail u.a. mit dem Abgabezeitraum übersandt. Für die Abgabe der jährlichen Meldung zum Stichtag 31.12. des Vorjahres wird dann der Button Jährliche Meldungen in dem Zeitraum des Folgejahres freigeschaltet. Die Eintragungen sind in diesem Zeitraum unaufgefordert vorzunehmen. Der in der Datenbank DABEA im Eingangsmenü befindliche Button „Jährliche Meldungen“ ist außerhalb dieses festgelegten Zeitfensters nicht auswählbar.

Ordnungswidrigkeiten gemäß § 104 SGB VIII

Auf Grund der besonderen Bedeutung der Regelungen zu den Meldepflichten im SGB VIII sind Verstöße gegen diese Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und nach § 104 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII bußgeldbewehrt. Ordnungswidrig handelt, wer eine Anzeige bzw. Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

Der § 104 SGB VIII bestimmt, welche Handlungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Die einzelnen Tatbestände, die erlaubnispflichtige Einrichtungen betreffen, sind:

- Ordnungswidrig handelt, wer eine erlaubnispflichtige Einrichtung ohne Erlaubnis betreibt.
- Ordnungswidrig handelt, wer eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern rechtzeitig vornimmt.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung zur Dokumentation oder Aufbewahrung derselben oder zum

Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung auf entsprechendes Verlangen nicht nachkommt.

- Der Arbeitgeber (Träger) handelt ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt.

Das MBS ist für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten die zuständige Behörde, § 35 OWiG. Die Festsetzung der Geldbuße erfolgt durch einen Bußgeldbescheid. Im Vorfeld ist nach § 55 OWiG rechtliches Gehör einzuräumen. Bei Eilbedürftigkeit bzw. Gefahr im Verzug kann darauf verzichtet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der Schwere der Handlung und kann mit bis zu 15.000 € geahndet werden.

Sollte bei wiederholten Bußgeldverfahren eine Prüfung der Trägerzuverlässigkeit in Betracht kommen, so ist dies dem betroffenen Träger spätestens im Bußgeldbescheid mitzuteilen.

Strafvorschriften gemäß § 105 SGB VIII

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete Handlung begeht und dadurch leichtfertig ein Kind oder einen Jugendlichen in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet oder
2. eine in § 104 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt (Gesetzestext)